



1. Aufgabe
Aufgabe der Musikschule ist es Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen, individuell zu fördern sowie das gemeinschaftliche Musizieren zu pflegen.
2. Aufbau
 - 2.1. Die Unterrichtsziele für die einzelnen Stufen werden in Lehrplänen nach den VdM-Richtlinien festgelegt.
Die Ausbildung wird in folgenden Stufen angeboten: Musikgarten, Musikalische Früherziehung, Grundausbildung, Unterstufe, Mittelstufe und Oberstufe
3. Schuljahr
 - 3.1. Das Schuljahr der Musikschule Kandel e.V. besteht aus zwei Semestern. Das Sommersemester beginnt am 1. Mai und endet am 31. Oktober. Das Wintersemester beginnt am 1. November und endet am 30. April eines jeden Jahres.
 - 3.2. Der Unterricht findet wöchentlich einmal statt.
 - 3.3. Die Ferien der Musikschule Kandel e.V. sind fast identisch mit den Schulferien in Rheinland-Pfalz.
Ein genauer Ferienplan der Musikschule ist im Internet hinterlegt.
Die Musikschule bietet, bezogen auf den Ferienplan, 37 Unterrichtseinheiten pro Jahr an.
4. Aufnahme/Kündigung
 - 4.1. Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Geschäftsstelle zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmern ist die schriftliche Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Musikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
 - 4.2. Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während eines laufenden Semesters zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Semesterbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind.
 - 4.3. Ordentliche Kündigungen sind nur schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum 30.4 und zum 31.10 eines jeden Jahres möglich. Abmeldungen, die mündlich bei Lehrkräften vorgenommen werden, sind nicht rechtswirksam.
 - 4.4. Ausbildungsverträge in Kursangeboten, Ergänzungsfächern, Workshops, Musikgarten, MFE und Online-Kursen sind je nach Angebot befristet und enden, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Die für den jeweiligen Kurs geltende Vertragsdauer kann dem gültigen Programm auf der Homepage und der Unterrichtsbestätigung entnommen werden. Die übrigen Ausbildungsverträge in Gruppen, Einzelunterricht, Ensembles, Orchestern und Chören der Musikschule Kandel sind unbefristet und enden nur durch schriftliche Abmeldung.
 - 4.5. Eine Aufnahme am Unterricht der Musikschule Kandel e.V. ist nur möglich, wenn ein Familienmitglied Mitglied im Verein der Musikschule Kandel e.V. ist. Der halbjährliche Mitgliedsbeitrag im Verein beträgt 7,00 EUR.
 - 4.6. Die Mitgliedschaft im Verein ist gesondert zu kündigen.
5. Unterrichtserteilung
 - 5.1. Zur Vermeidung weiter und verkehrsgefährdeter Anfahrtswege befinden sich die Unterrichtsstätten so weit wie möglich in den Wohngemeinden der Schüler.
 - 5.2. Nach Möglichkeit werden die Wünsche nach Unterricht in einer bestimmten Unterrichtsstätte erfüllt, jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
 - 5.3. Bei Verhinderung eines Schülers am Unterricht ist die Lehrkraft nicht zum Nachholen verpflichtet.
 - 5.4. Jährlich zwei, durch Krankheit der Lehrkraft ausgefallene Unterrichtsstunden, werden finanziell von den Eltern getragen. Für darüberhinausgehende Krankheitstage wird eine Vertretung gestellt oder die Stunden werden nachgeholt. Ist dies nicht möglich, werden die Gebühren anteilmäßig nach Ablauf des Jahres den Kursteilnehmern erstattet.
 - 5.5. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und den Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluss aus dem Unterricht führen, darüber entscheidet die Verwaltung der Musikschule.
 - 5.6. Kann aufgrund höherer Gewalt oder auf behördliche Anordnung hin kein Präsenzunterricht erteilt werden, wird der gebührenpflichtige Unterricht durch ein internetbasiertes digitales Angebot in Form von Videokonferenzen, Audio/Videoaufzeichnungen oder ähnlichen technischen Verfahren ersetzt.
 - 5.7. Der Präsenzunterricht kann auf Antrag der Schüler*innen bzw. der Erziehungsberechtigten in begründeten Fällen als gebührenpflichtiges digitales Angebot in Form von Videokonferenzen, Audio-/Videoaufzeichnungen oder ähnlichen technischen Verfahren erteilt bzw. ergänzt werden.
 - 5.8. Fällt der Unterricht der allgemeinbildenden Schulen aufgrund der Witterungsbedingungen aus, fällt ebenfalls der Unterricht der Musikschule Kandel aus.
6. Entgelte
 - 6.1. Unterrichtsentgelt
Für die Berechnung und Erhebung der Unterrichtsentgelte ist die jeweils gültige Tarifordnung maßgebend. Die in der Tarifordnung festgelegten Unterrichtsentgelte sind Monatsraten eines Jahresentgelts, die auch während der Ferien zu bezahlen sind.
 - 6.2. Mahngebühren
Die Gebühren finden Sie unter Punkt 6.4
 - 6.3. Sepa Lastschriftmandat
Das Sepa-Verfahren ist das übliche Verfahren, um Unterrichtsentgelte zu begleichen. Anmeldungen zu einzelnen Angeboten, z.B. Workshops werden nur bei Abgabe eines Sepa Lastschriftmandates angenommen. Die Beträge werden jeweils termingebunden vom angegebenen Konto abgebucht. Bei Rückruf fälliger oder strittiger Unterrichtsentgelte durch den Zahlungspflichtigen, ohne vorherigen Klärungsversuch mit der Musikschule, verpflichtet sich der Zahlungspflichtige zur Übernahme der Bankgebühren.



- 6.4. **Überweisung**
Der Betrag muss bis zur jeweiligen Fälligkeit auf dem Konto der Musikschule eingegangen sein. Überweisungsgebühren trägt der Zahlungspflichtige.
- 6.5. **Fälligkeiten und Mahnwesen**
Die Musikschulentgelte sind monatlich jeweils zum 3. des Monats fällig. Nach Verstreichen der Fälligkeit ergeben sich jeweils folgende Fristen und Gebühren:
 - 1 Woche: Erinnerung 3 Euro
 - 2 Wochen: 2. Mahnung 6 Euro
 - 3 Wochen: 3. Mahnung zuzüglich 12 Euro
 - 4 Wochen: Antrag auf Vollstreckungsbescheid beim Amtsgericht
7. **Ermäßigte Unterrichtsentgelte**
 - 7.1. **Familienförderung**
Geschwisterkinder erhalten im ersten Unterrichtsfach eine Ermäßigung in Höhe von 20%.
 - 7.2. **Mehrfachbelegung**
Schüler, die zwei oder mehrere Fächer im Einzel-Unterricht belegen, erhalten für das zweite und jedes weitere Fach eine Ermäßigung des jeweiligen Unterrichtsentgeltes von 10%. Als Erst- bzw. Hauptfach gilt jeweils das Fach mit der längeren wöchentlichen Unterrichtszeit.
 - 7.3. **Musikgarten, MFE, Ensemble | Orchester | Chöre | Kursangebote**
Hier kann die Familienförderung und Mehrfachbelegung nicht berücksichtigt werden.
 - 7.4. **Sozialermäßigungen**
An der Musikschule Kandel e.V. besteht die Möglichkeit einer Sozialermäßigung bei nachgewiesener Bedürftigkeit. Sie beträgt 50% der Unterrichtsgebühren. Der Nachweis über die Bedürftigkeit (Einkommensnachweis, Wohngeldberechtigung, Bescheid über Hartz 4 etc.) muss halbjährlich erneuert werden.
8. **Leistungen**
 - 8.1. **Unterrichtsverhältnis**
Die Musikschule Kandel ist berechtigt das Unterrichtsverhältnis von sich aus zu lösen.
 - 8.2. **Vorzeitige Kündigung**
Sollte ein Lehrkraft ausscheiden und die Musikschule nicht in der Lage sein den Unterricht durch eine anderen Lehrkraft anzubieten, kann die Musikschule Kandel e.V. den Vertrag vorzeitig kündigen.
9. **Instrument**
Grundsätzlich sollte die Schülerin/ der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Es können jedoch im Rahmen der Bestände der Musikschule Instrumente von den Schülerinnen und Schüler gemietet werden. Alle dieses Mietverhältnis betreffenden Vereinbarungen werden in einem Mietvertrag festgelegt.
10. **Probezeit**
Die Probezeit beträgt bei einer Anmeldung 8 Wochen.
11. **Gesundheitsbestimmungen**
Beim Auftreten ansteckender Krankheiten gelten die Gesundheitsbestimmungen für die allgemeinbildenden Schulen.
12. **Veranstaltungen, Bild und Tonaufzeichnungen**
Die Musikschule Kandel e.V. ist berechtigt im Unterricht und in ihren übrigen Veranstaltungen, Bild und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf und für ihre Selbstdarstellung in den Social Media sowie für Presseartikel zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild und Tonaufzeichnungen für Medien und Social Kanäle (Presse, Rundfunk, Instagram, Facebook etc.)
13. **Aufsicht**
Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichtes.
14. **Haftung**
Die Musikschule hat für die Schüler eine Unfall- und Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Eine über die Versicherungsleistung hinausgehende Haftung der Musikschule wird ausgeschlossen.
15. **Salvatorische Klausel**
Sollte eine Bestimmung dieser Schulordnung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll im Wege der Anpassung eine rechtlich zulässige Regelung gelten, die wirtschaftlich der unwirksamen am nächsten kommt. Abweichungen von diesen Regelungen bedürfen der Schriftform.

Diese Schulordnung tritt zum 1. Mai 2021 in Kraft.